

- Satzung der Gemeinde Weiskirchen über die Errichtung einer Einwohnerfragestunde -

Aufgrund der §§ 12 und 20a des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682) - zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1673 vom 11. Februar 2009 (Amtsblatt S. 1215) - hat der Gemeinderat der Gemeinde Weiskirchen bezüglich der am 14.05.1998 verfügten Satzung am 09.10.2014 folgende Änderung in § 3 Abs. 3 der v.g. Satzung beschlossen:

§ 1

Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Weiskirchen wird im Rahmen einer Fragestunde Gelegenheit gegeben, Fragen aus dem Bereich der kommunalen Selbstverwaltung zu stellen, sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten.

§2

Dies gilt auch für Grundbesitzerinnen, Grundbesitzer und Gewerbetreibende, die nicht in der Gemeinde wohnen, sowie juristische Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen.

§3

- (1) Die Einwohnerfragestunde findet jeweils zu Beginn des öffentlichen Teils einer Gemeinderatssitzung statt.
- (2) Die Einwohnerfragestunde soll die Dauer von 30 Minuten nicht übersteigen.
- (3) *Damit eine möglichst umfassende Beantwortung erfolgen kann, sollten Anfragen bis spätestens einen Tag vor der Sitzung schriftlich oder telefonisch bei der Verwaltung eingereicht werden. Kann eine mündliche Anfrage in der Einwohnerfragestunde nicht beantwortet werden, so erfolgt die Beantwortung in der nächsten Einwohnerfragestunde, sofern nicht der Fragesteller der schriftlichen Beantwortung zustimmt. Der Bürgermeister hat den Rat über den Inhalt einer schriftlichen Beantwortung zu informieren.*
- (4) Fragen, Anregungen und Vorschläge sollen kurz gefasst sein und einschließlich ihrer Begründung die Dauer von 3 Minuten nicht überschreiten. In der Regel sollen zur Fragestellung Berechtigte in jeder Fragestunde nur jeweils eine Frage stellen. Eine Zusatzfrage ist zugelassen.
- (5) Der Vorsitzende kann Fragen zurückweisen, sowie die Äußerung von Vorschlägen und Anregungen unterbinden bzw. zurückstellen, wenn
 - a) sie nicht in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung betreffen, oder
 - b) Angelegenheiten betreffen, die gemäß der Geschäftsordnung in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind, oder
 - c) die reguläre Dauer der Einwohnerfragestunde bereits um mehr als 15 Minuten überschritten ist, sofern nicht der Rat ihre Verlängerung beschließt.
- (6) Fragen, Äußerungen von Vorschlägen und Anregungen, die sich auf den Tagesordnungspunkt der selbigen Sitzung beziehen, können vom Vorsitzenden bis zur Beratung dieses Punktes zurückgestellt werden.
- (7) Anregungen und Vorschläge können unvorangekündigt in der Einwohnerfragestunde unterbreitet werden.
- (8) Die Fraktionen, sowie Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können zu den Antworten des Vorsitzenden auf die vorgebrachten Anfragen, Vorschläge und Anregungen kurz Stellung nehmen.
- (9) Eine Beschlussfassung über die Beantwortung der Anfragen oder über die inhaltliche Behandlung vorge-tragener Anregungen und Vorschläge findet im Rahmen der Einwohnerfragestunde nicht statt.

§4

Diese Änderung der Satzung tritt gemäß § 12 Abs. 4 KSVG einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Weiskirchen in Kraft.

Weiskirchen, den 10.09.2014
Der Bürgermeister: Werner Hero